

# Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 401b

Potsdam, 06.11.2023

Satzung zur Durchführung des  
Auswahlverfahrens für den  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
(berufsbegleitender Fernstudiengang, AW BASA-  
online) vom 15.06.2020

i.d.F. der Erste Satzung zur Änderung der  
Neufassung der Satzung zur Durchführung des  
Hochschulauswahlverfahrens für den  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
(berufsbegleitender Fernstudiengang, AW BASA-  
online) vom 12.07.2023

- Lesefassung -

## **Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang, AW BASA-online)**

### **Lesefassung**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 12.07.2023 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 11. April 2017 (ABK Nr. 310 vom 24. April 2017) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293b vom 29.08.2016 i.d.F. vom 12.10.2021) und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35], S.10) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 04.10.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

### **Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang, AW BASA-online)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 15.06.2020 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S. 3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1-3 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 69]) sowie auf Grundlage der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) und von § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) vom 10.09.2020 (ABK Nr. 400) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 10.07.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

### **§ 2 Auswahlverfahren**

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 03.11.2023.

- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber\*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 402) vom 10.09.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
1. Alle Bewerber\*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerber\*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerber\*innen.
  3. 3% für Bewerber\*innen.
  4. 3% für Bewerber\*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80% im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20% nach Wartezeit vergeben.
- (4) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation),
  2. nach der beruflichen und tätigkeitsgestützten Vorerfahrung,
  3. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.
- (5) Wer unter die Vorabquoten nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

### **§ 3 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**

Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt gemäß Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

### **§ 4 Berufliche und tätigkeitsgestützte Vorerfahrungen**

- (1) Anerkennungsfähig sind alle beruflichen und tätigkeitsgestützten Vorerfahrungen in den und bezogen auf die Arbeitsfelder(n) der Sozialen Arbeit gemäß Anlage 2 dieser Ordnung, soweit sie in den Absätzen 2 - 5 benannt sind. Geltend gemachte Tätigkeiten sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Maximal können 15 Punkte (Ganzzahl; 0 -15) vergeben werden.
- (2) Für eine der folgenden Tätigkeiten im Umfang von mindestens 3 Jahren bzw. einer Berufsausbildung und mindestens einem Jahr der Beschäftigung werden 13 - 15 Punkte vergeben:
1. Erzieher\*in
  2. Heilerziehungspfleger\*in
  3. Pädagog\*in ohne erstes Hochschulstudium (u.a. Sonder-, Heil-, Zirkus-, -Kunst-, Tanzpädagog\*in, Erlebnispädagog\*in)
  4. Fachwirt\*in im Sozial und Gesundheitswesen (Verwaltung)
  5. Pflegefamilie nach §33 SGBVIII mit pädagogischer Ausbildung (mehr als ein Kind in der Familie)
  6. Bereitschaftspflege/ Inobhutnahme mit pädagogischer Ausbildung (mehr als ein Kind in der Familie).

- (3) Für eine der folgenden Tätigkeiten im Umfang von mindestens 2 Jahren bzw. einer Berufsausbildung werden 9 - 12 Punkte vergeben:
1. Sozialassistent
  2. Kinderpfleger\*in
  3. Altenpfleger\*in
  4. Sozialpädagogische Assistenz
  5. Sozialpflegeassistent\*in
  6. Berufstätigkeit als Pflegefamilie nach §33 SGBVIII
  7. Bereitschaftspflege
  8. Tageseltern §23 SGBVIII
  9. Handwerker\*in in der Begleitung von Jugendlichen in der überbetrieblichen Ausbildung (Fachkraft Berufsförderung)
  10. Diakon\*in
  11. Leitungskräfte in der Sozialen Arbeit ohne sozialberufliche Qualifikation
  12. Rechtliche\*r Betreuer\*in
  13. Pädagogische Ergänzungskräfte (u.a. Krankenhaus, Kinderkrippe, Kindergarten, Familie)
  14. Schuldnerberater\*innen
  15. Künstlerische Berufe im Kontext sozialarbeiterischer Zielgruppen und Maßnahmen
  16. Gemeindepädagog\*innen
  17. Aus Abs. 2 die Nummern 1, 2, 3, 5 und 6
- (4) Für eine mindestens zweijährige Tätigkeit ohne vorherige Berufsqualifizierung im Bereich Sozialer Arbeit werden 4 - 8 Punkte vergeben.
- (5) Für eine der folgenden Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr werden 1 bis 3 Punkte vergeben:
1. Ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Sozialen
    - a. Zivildienst
    - b. Bundesfreiwilligen Dienst
  2. Sachbearbeiter\*in in der Jugend- Gesundheitsverwaltung
  3. Dorfhelfer\*in
  4. Au-pair
  5. Berater\*in, Coach in sozialen Bereichen

## **§ 5 Auswahlgespräch**

- (1) Die Hochschule führt Auswahlgespräche mit den Bewerber\*innen mit dem Ziel durch Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu erlangen sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über die Anforderungen des Studiums beizutragen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird als geeignet angesehen, wenn er oder sie zum Ausdruck bringt und zu erwarten ist, dass die Studienziele erreicht werden können.
- (2) Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs wird an die Teilnehmer\*innen unmittelbar vor dem Gespräch eine fachspezifische Fragestellung mit einer sozialpolitisch relevanten Themenstellung und Bezügen zur Sozialen Arbeit ausgegeben. Die Teilnehmer\*innen sollen ihre Überlegungen zum ausgegebenen Thema strukturieren und skizzieren. Die Vorbereitungszeit beträgt 60 Minuten. Zur Vorbereitung können zitierfähige analoge und digitale Quellen verwendet werden. Hierzu gehören insbesondere wissenschaftliche Studien, Statistiken, Fachartikel, Tageszeitungen, Kommentare. Die Verwendung von LLM-basierten Konversationssystemen (Large Language Model) oder anderen Systemen zur automatisierten Generierung von Inhalten ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss vom Verfahren.
- (3) Das Auswahlgespräch kann als Einzelgespräch (maximal 45 Minuten) oder als Gruppengespräch mit bis zu vier Teilnehmer\*innen (maximal 180 Minuten) durchgeführt werden.

- (4) Das Auswahlgespräch besteht aus zwei Teilen: Einem Gesprächsteil über die ausgegebene fachspezifische Fragestellung, in dessen Rahmen den Teilnehmer\*innen die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Überlegungen zu präsentieren und einem Gesprächsteil zur Feststellung der Motivation und Identifikation auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.
- (5) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis der Sozialen Arbeit besonders relevanten Kriterien:
1. Kenntnisse der Praxisfelder und der gesellschaftlichen Diskurse,
  2. Methodenkompetenz (Einsatz von validen Methoden im Arbeitsfeld, konkrete Anwendungspraxis, Vorstellungen von möglichen Handlungsoptionen an einer Fallschilderung usw.),
  3. Reflexionskompetenz (Konfliktbewältigungsstrategien, Abstraktionsvermögen, Perspektivwechsel, Ich-Kompetenz, Reflexionsebenen und Dimensionen),
  4. Kommunikationskompetenz, sprachliche Präsentation, (Moderation, rhetorische Kompetenz, Präsentationskompetenz, Verhandeln-Aushandeln, Empathie, Schlagfertigkeit, Diskurskompetenz, soziolinguistische Kompetenz),
  5. Studienmotivation und Studienziele (klare Zielvorstellungen, berufliche Vorstellungen, Ernsthaftigkeit und Nachvollziehbarkeit).
- (6) Für jedes Kriterium werden maximal 3 Punkte (Ganzzahl; 0 - 3) und in Summe maximal 15 Punkte vergeben.
- (7) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden Kommissionen gebildet. Einer Kommission gehören an:
- ein\*e Prüfer\*in und
  - ein\*e Beisitzer\*in
- aus dem Kreis des im Studiengang Soziale Arbeit hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende\*r bzw. Honorarprofessor\*in im Studiengang sein.
- (8) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, die Ort, Zeit und die in den einzelnen Kriterien erreichte Punktzahl festhält und von dem\*der Prüfer\*in und dem\*der Beisitzer\*in der Auswahlkommission zu unterschreiben ist.
- (9) Die Zahl der Teilnehmer\*innen am Auswahlgespräch wird bis auf das Dreifache der Zahl der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Dabei wird die Reihenfolge der einzuladenden Bewerber\*innen (die sogenannte Rangliste) anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt. Bewerber\*innen, die einen entsprechend hohen Ranglistenplatz belegen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

### **§ 6 Ermittlung der Rangliste**

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. Insgesamt werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>max. Punktzahl</b>
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation)	40	600
2. Berufliche Vorerfahrung	30	450
3. Auswahlgespräch	30	450

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach immer noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.
- (3) Bewerber\*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgemäß angenommen werden muss.

### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt für die Auswahlverfahren ab dem Sommersemester 2024.
- (2) Hierdurch wird die als ABK Nr. 297 vom 14.10.2016 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.
- (3) Hierdurch wird die als ABK Nr. 401 vom 10.09.2020 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.

## **Anlage 1 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit**

### **I) Zielgruppen bezogen, u.a.**

#### **Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen u.a.**

1. Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)
2. Tagespflege
3. Erziehungsberatungsstelle
4. Kinderwohngruppe, Kinderhaus, Kinderheim, Heim für Kinder mit Behinderungen
5. Tageseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen
6. Soziale Dienste der Früherkennung / Frühförderung für entwicklungsverzögerte Kinder
7. Kinderschutzzentren / Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder mit Missbrauchserfahrungen; Telefonnotruf
8. Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche (HzE)
9. Soziale Gruppenarbeit (HzE)
10. Sozialpädagogische Familienhilfe (HzE)
11. Tagesgruppe (HzE)
12. Heimerziehung und betreute Wohnformen (HzE)
13. Intensive Sozialpädagogische Einzelhilfe (HzE)
14. Sozialplanung
15. Offene Jugendarbeit in Jugendzentren, Jugendclubs
16. Jugendkulturarbeit/ Jugendverbandsarbeit
17. Jugendfreizeiten/Jugendferienmaßnahmen
18. Schulsozialarbeit
19. Erlebnispädagogik
20. Mobile Jugendarbeit
21. Streetwork
22. Präventionsarbeit: Sucht-, Gewalt-, Gesundheit-, Sexualpädagogik
23. Jugendwohnheime, Jugendberufshilfe: Berufsberatung, Beschäftigungs- und Arbeitslosenprojekte und Initiativen
24. Jugendgerichtshilfe
25. Jugendstrafanstalt
26. Notschlafstellen, Aufnahmeheime für Wohnungslose Jugendliche
27. Übergangseinrichtungen
28. Suchtberatungsstelle, Drogentherapieeinrichtungen
29. Rehabilitationseinrichtungen für junge Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
30. Berufsbildungswerke

#### **Soziale Arbeit mit Familien u.a.**

31. Allgemeiner Sozialer Dienst in Jugend-, Sozial- oder Gesundheitsämtern
32. Trennungs- und Scheidungsberatung / Mediation
33. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
34. Familienferienwerke
35. Familienbildungsstätten
36. Elternschulen
37. Sozialplanung 3
38. SchuldnerInnenberatungsstellen

#### **Soziale Arbeit mit Migrantinnen, Migranten, Aussiedlerinnen, Aussiedler, Flüchtlingen u.a.**

39. Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Durchgangswohnheime
40. Flüchtlingsberatungsstellen
41. Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten

#### **Soziale Arbeit mit Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen u.a.**

42. Tageseinrichtungen

43. Wohnheim, Wohngemeinschaft
44. Werkstatt (WfB)
45. Soziale Dienste bei Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern
46. Krankenhaussozialdienst
47. Sozialpsychiatrische Beratungsstellen
48. Psychosozialer Dienst
49. Psychiatrische Ambulanzen
50. Tageskliniken
51. Suchtberatungsstellen
52. Therapieeinrichtungen: psychosomatische Kliniken, Suchtkliniken etc.

### **Soziale Arbeit mit Frauen, Männer, Queers u.a.**

53. Frauenberatungsstelle (Schwangerschaftskonfliktberatung, familiäre Gewalt, Psychosomatik, Essstörungen)
54. Frauenhaus
55. Mutter-Kind-Heim / Muttererholungsheim
56. Männerberatungsstellen
57. Beratungsstellen für LSBT-Personen

### **Soziale Arbeit mit alten Menschen u.a.**

58. Offene Altenhilfe: Altenclubs, Altentagesstätten, Beratungsstelle
59. Altenheim, Altenpflegeheim, alternative Wohnformen
60. Geriatrische und gerontopsychiatrische Klinik
61. Sterbebegleitung/Hospize stationär und ambulant
62. Interkulturelle Projekte (z.B. Wohn-/Pflegeheim)

## **II) Themenbezogen, u.a.**

### **Soziale Arbeit: Beruf und Bildung u.a.**

63. Berufsberatung
64. Betriebliche Sozialarbeit / Bundeswehrsozialarbeit
65. Beratungsstellen
66. Berufsförderungsmaßnahmen
67. Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen
68. Anlauf- und Beratungsstellenstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

### **Soziale Arbeit mit Menschen ohne Wohnung u.a.**

69. Anlauf- und Kontaktstellen
70. Notschlafstellen, Wohnheime
71. Streetwork

### **Soziale Arbeit mit Menschen in Konflikt mit dem Gesetz u.a.**

72. Sozialdienste in Justizvollzugsanstalten
73. Bewährungshilfe
74. Ehrenamtliche Straffälligenhilfe
75. Heime und Wohngemeinschaften

### **Internationale Soziale Arbeit / Entwicklungsarbeit u.a.**

76. Einzelfallarbeit (z.B. Kinderhandel...)
77. Entwicklungshilfeorganisationen

### **Soziale Arbeit: Straffälligkeit u.a.**

78. Bewährungshilfe
79. Jugendstrafanstalt



### **Soziale Arbeit: Gesundheit**

- 80. Stationäre Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime)
- 81. Betreute Wohnheime ...

### **Soziale Arbeit im Gemeinwesen**

- 82. Stadtteilarbeit/ Quartiersmanagement
- 83. Gemeinwesenarbeit

### **Soziale Arbeit als Bildungsarbeit u.a.**

- 84. Soziale Gruppenarbeit
- 85. Jugend- und Erwachsenenbildungsbereichen
- 86. Volkshochschulen

### **Internationale Soziale Arbeit / Entwicklungsarbeit u.a.**

- 87. Einzelfallarbeit (z.B. Kinderhandel...)
- 88. Entwicklungshilfeorganisationen

Quelle: Klüsche, W. (1999): Ein Stück weitergedacht ... Beiträge zur Theorie- und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit, Freiburg/Br., Lambertus, S. 156 ff. Pantucek, P. (2004): Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, Online unter:

<http://www.pantucek.com/seminare/200609polizei/handlungsfelder.pdf>